

# Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden<sup>1</sup> der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Stiftung Camerata Bern** (nachfolgend Stiftung), Waisenhausplatz 30, Postfach, 3000 Bern 7, handelnd durch den Stiftungsrat

## betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>2</sup>;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013<sup>3</sup>;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

<sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt, das Musikleben in der Stadt und in der Region Bern, aber auch in anderen Teilen der Schweiz und im Ausland zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch den Betrieb der Camerata Bern als qualifiziertes Kammerensemble und durch die Organisation von öffentlichen Konzerten und weiteren musikalischen Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Musikerinnen und Musiker und musikalischen Ensembles sowie mit anderen verwandten Institutionen.

<sup>2</sup> Weitere Zwecke ergeben sich aus der Stiftungsurkunde.

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

<sup>2</sup> KKFG; BSG 423.11

<sup>3</sup> KKFEV; BSG 423.411.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

### **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4** Leistungen der Stiftung<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die Stiftung veranstaltet ca. 6 Konzertprogramme pro Saison, welche in Stadt, Region und Kanton Bern gespielt werden.

<sup>2</sup> Die Konzerttätigkeit der Stiftung umfasst darüber hinaus Gastspiele und Tourneen im In- und Ausland.

<sup>3</sup> Die Stiftung erreicht mit den Leistungen gemäss Absatz 1 durchschnittlich 8'000 Personen pro Saison.

<sup>4</sup> Die Stiftung präsentiert in ihren Programmen Musik aus allen Epochen. Sie fördert insbesondere auch zeitgenössische Musik und vergibt regelmässig Kompositionsaufträge an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

<sup>5</sup> Die Stiftung spricht mit ihren Programmen unterschiedliche Zielpublika an. Sie berücksichtigt dabei verschiedene Formen der Vermittlung und ermöglicht ihrem Publikum die kulturelle Teilhabe.

<sup>6</sup> Die Stiftung pflegt eine regelmässige Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden.

### **Art. 5** Vorhaben der Stiftung

<sup>1</sup> Grundpfeiler der Programmation der Stiftung bildet die Abonnementskonzertreihe. Die Konzertprogramme sollen wenn möglich mehrmals gespielt werden. Konzerte in Zugdistanz haben Priorität. Wo immer möglich, sollen bei Reisen mehrere Konzerte kombiniert werden oder die Konzerte in ein Rahmenprogramm mit anderen Veranstaltungen eingebettet werden. Die Stiftung erarbeitet und verabschiedet Nachhaltigkeitsguidelines und veröffentlicht diese.

<sup>2</sup> Die Stiftung sucht Veranstaltungsorte ausserhalb des traditionellen Rahmens, die durch die geringe Einstiegsschwelle ein anderes Zielpublikum ansprechen.

<sup>3</sup> Die Stiftung beabsichtigt pro Saison eine Vermittlungsveranstaltung im frankophonen Raum zu veranstalten.

### **Art. 6** Zugang zu den Veranstaltungen

<sup>1</sup> Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

---

<sup>6</sup> Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben. Sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

<sup>3</sup> Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

<sup>4</sup> Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

#### **Art. 7** Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

#### **Art. 8** Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

#### **Art. 9** Besucher\*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

#### **Art. 10** Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» [www.saubere-veranstaltung.ch/](http://www.saubere-veranstaltung.ch/).

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 11** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

#### **Art. 12** Entschädigungen

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

#### **Art. 13** Gleichstellung

<sup>1</sup> Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>7</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

---

<sup>7</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

#### **Art. 14** Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>8</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 15** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben der Stiftung mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 550'000.00**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 16** Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 264'000.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 220'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 66'000.00

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

#### **Art. 17** Verwendung der Mittel

Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

#### **Art. 18** Auszahlung der Betriebsbeiträge

<sup>1</sup> Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 28. Februar.

<sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 30 Juni.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

---

<sup>8</sup> BV; SR 101

## **Art. 19** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

<sup>3</sup> Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>4</sup> Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 55 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Einträgen, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

## **Art. 20** Überschüsse und Fehlbeträge

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

## **5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen**

### **Art. 21** Aufsichts- und Controllingrechte

<sup>1</sup> Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

<sup>2</sup> Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

### **Art. 22** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

### **Art. 23** Controllinggespräch

<sup>1</sup> Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

<sup>2</sup> Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

### **Art. 24** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

<sup>3</sup> Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

<sup>4</sup> In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

<sup>5</sup> Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

### **Art. 25** Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

## **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

### **Art. 26** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>10</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

---

<sup>9</sup> OR; SR 220

<sup>10</sup> VRPG; BSG 155.21

#### **Art. 27** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

<sup>3</sup> Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

#### **Art. 28** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

### **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29** Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

<sup>3</sup> Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>5</sup> Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

